TÜV NORD Systems
GmbH & Co. KG
Technikzentrum
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg / Germany
Tel.: +49-(0)40/ 8557-2368
Fax: +49-(0)40/ 8557-2710
E-Mail: technikzentrum@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

TÜV®

Vereinbarung über die sachgemäße Umstempelung von Werkstoffen und Erzeugnissen

☒ **gemäß AD 2000-Regelwerk und Druckgeräterichtlinie**

☒ **für den bauaufsichtlichen Bereich (BauPVO, LBO)**

Bartmann

Bei Rückfragen bitte immer angeben:
SAP-Nr.: 8115763769
Aktenz.: 5735ST03880

zwischen der Firma

Hilgefort GmbH
Anlagenkomponenten und Apparatebau
Industriestr. 2
49413 Dinklage

im folgenden Inhaber der Zustimmung

genannt, und der

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
(im folgenden TÜV NORD genannt)
Región Weser-Ems
Stubbenweg 38-40
26125 Oldenburg

wird hiermit vereinbart:

Der Inhaber der Zustimmung darf entsprechend den in den folgenden Abschnitten festgelegten Abgrenzungen Werkstoffe bzw. Erzeugnisse nach dem AD 2000-Regelwerk (Druckgeräterichtlinie) und / oder für den bauaufsichtlichen Bereich umstempeln.

Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Inhaber der Zustimmung hierfür:

Name	Stempelzeichen	Unterschrift
siehe Anlage 1		

Die Umstempelungsberechtigten wurden vom Sachverständigen des TÜV NORD am **09.12.2011 / 17.04.2018** auf ihre diesbezüglichen Pflichten hingewiesen.

1. Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

1.1 Die Vereinbarung stellt sicher, dass durch geeignete Maßnahmen sachgemäßes Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigung über Materialprüfungen durch den Inhaber der Zustimmung erfolgt. Damit sind die Voraussetzungen für die Rückverfolgbarkeit des Materialflusses gegeben.

1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, dass die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln, z.B. AD 2000-Merkblatt W0, AD 2000-Merkblatt HP0, BauPVO, DIN EN 1090 / DIN 18800 erfolgt ist.

1.3 Die Umstempelung von Erzeugnissen, die für die Verwendung in den unter Abschnitt 1.4 genannten Anlagen ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (oder 3.1.A, 3.1.C) nach DIN EN 10204 erfordern, berührt diese Vereinbarung grundsätzlich nicht. Ausnahmen für Weiterverarbeiter gemäß AD 2000-Merkblatt HP0, Abschnitt 4.2.1 sind für Kleinteile möglich, sofern das in Abschnitt 9 "Zusätzliche Vereinbarungen" in dieser Vereinbarung aufgeführt ist.

1.4 Die Vereinbarung gilt für Werkstoffe und Erzeugnisse, die für die Herstellung von Druckgeräten gemäß dem AD 2000-Regelwerk (Druckgeräterichtlinie), sowie Teilen von diesen bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 belegt sind, und die hinsichtlich Werkstoffhersteller und Kennzeichnung den Anforderungen des jeweiligen Regelwerks entsprechen. Des Weiteren gilt die Vereinbarung für Werkstoffe und Produkte für den Stahlbau im bauaufsichtlichen Bereich.
Die Vereinbarung ist auf den eigenen Lieferumfang und/oder auf die Bearbeitung in der eigenen Herstellungsstätte beschränkt. Für Baustellen und Montagetätigkeiten, siehe Abschnitt 7.

2. Voraussetzungen

Der Inhaber der Zustimmung erfüllt folgende Voraussetzungen:

2.1 Geeignete Betriebsorganisation (sofern der Prozess der Umstempelung nicht im QS-System des Inhabers beschrieben ist, ist eine Verfahrensanweisung / Arbeitsanweisung für den Umstempelungsprozess erforderlich).

2.2 Übersichtliche Lagerung.

2.3 Rückverfolgbarkeit (im bauaufsichtlichen Bereich sind ggf. die zusätzlichen Anforderungen der BauPVO / DIN EN 1090 zu beachten)

2.4 Die in der Vereinbarung aufgeführten Umstempelungsberechtigten verfügen über die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken.

2.5 Aus den vereinbarten Stempelzeichen sind der Inhaber der Zustimmung und der Umstempelungsberechtigte erkennbar.

2.6 Über umgestempelte Teile werden Betriebsaufzeichnungen geführt, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigung über Materialprüfungen und verantwortlicher Umstempelungsberechtigter) ersichtlich sein müssen.

2.7 Das ordnungsgemäße Umstempeln soll mindestens jährlich vom Sachverständigen des TÜV NORD unangemeldet überprüft werden, soweit vom Technischen Regelwerk keine anderen Fristen vorgeschrieben sind. Hierzu erhält der Sachverständige des TÜV NORD Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls in die betroffenen Betriebsstätten.

2.8 Der Inhaber der Zustimmung übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in seiner Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3. Umstempeln

3.1 Das Umstempeln von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Materialprüfungen ist **vor** dem Trennen oder Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den jeweiligen Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise, zum Beispiel mit dem Vibrograph, erfolgen.

3.2 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der Umstempelungsberechtigte die Kennzeichnung mit seinem in dieser Vereinbarung festgelegten Stempelzeichen zu ergänzen.

4. Ausstellen von Bescheinigungen

Für das Umstempeln ist dem Werkstoffnachweis (Originalbescheinigung) eine Bescheinigung (Umstempelungsbescheinigung) beizufügen, die die Rückverfolgbarkeit des verwendeten Materials ermöglicht.

Bei Weiterverarbeitern gilt abweichend:

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Soweit vereinbart, kann die Ausstellung von Bescheinigungen über das Umstempeln durch die von den verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden. Im Rahmen der internen Werksfertigung kann die Dokumentation auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter oder auf eine Baustelle geliefert, ist diesen Teilen eine Umstempelungsbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen. Bei Verwendung einer Kennnummer muss die eindeutige Zuordnung zum Werkstoffnachweis durch geeignete Dokumentation sichergestellt sein. In diesem Fall ist eine der Verfahren in einer QS-Verfahrensanweisung eindeutig festzulegen.

5. Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch den TÜV NORD trägt der Inhaber der Zustimmung.

6. Umstempelungsberechtigte

Umstempelungsberechtigte sind nur die in der Vereinbarung aufgeführten Personen. Änderungen sind dem TÜV NORD unverzüglich mitzuteilen.

7. Baustellen- und Montagetätigkeiten (sofern zutreffend)

Diese Vereinbarung gilt für eigene Baustellen im Überwachungsbereich der TÜV NORD Gruppe. Es ist Abstimmung mit dem mit dem örtlichen bauprüfenden Mitarbeiter der benannten Stelle zu treffen.

8 Gültigkeit

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern zwischenzeitlich mindestens einmal pro Jahr eine Überprüfung der Zustimmungsvoraussetzungen und der Umstempelungs-Dokumentation durch einen Sachverständigen des TÜV NORD stattfindet. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und der TÜV Akte beizufügen.
Dieser Vertrag ist bis **16.04.2019** gültig. Die Geltungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

9 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Umstempelung von Kleinteilen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1 A bzw. 3.1 C) nach DIN EN 10204 (Ausnahmeregelung nach AD 2000-Merkblatt HP0, Abschnitt 4.2.1) ist mit dem bauprüfenden Mitarbeiter der benannten Stelle abzustimmen.

10 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zum Umstempeln kann vom TÜV NORD zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Überwachungen entsprechend Abschnitt 2.7 oder anderweitig festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Abschnitt 2) für die Zustimmung nicht mehr erfüllt sind.

11 Verpflichtung

Der Inhaber der Zustimmung verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.
Die Unterzeichner bestätigen, dass die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort: Dinklage

Datum: 25.04.2018

Firma

Anlagen

Ort: Oldenburg

Datum: 27.04.2018

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Der Sachverständige
Name

Groen

Als verantwortliche Werksangehörige benennt der Inhaber der Zustimmung hierfür:

Name	Stempelzeichen	Unterschrift
Sven Kolbeck	SK	
Martin Tober	MT	
Michael Schneider	MS	
Bernhard Preuschoff	BP	
Frank Ellers	FR	
Andreas Espelage	AE	
Andreas Raubart	AR	

TÜV NORD Systems

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG • Stubbenweg 38-40 • 26125 Oldenburg

Hilgefort GmbH
Anlagenkomponenten und Apparatebau
Industriestr. 2
49413 Dinklage

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Fertigungstechnik Norddeutschland

Stubbenweg 38-40
26125 Oldenburg

Tel.: 0441 219858-0
Fax: 0441 219858-111

IMOldenburg@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

TÜV®

Unser / Ihr Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl (0441)	Datum
5735P003490 Herr Scheper	Herr Groen E-Mail: kgroen@tuev-nord.de	Tel.: 219 858-173 Mobil: 0160/888 6291	28. Februar 2019 GrK

Überprüfung gemäß Ziffer 2.7 der Umstempelungsvereinbarung 5735ST03880

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Überprüfung wurde am 28. Februar 2019 von unserem Sachverständigen durchgeführt.

Die stichprobenweise Durchsicht der von Ihnen erstellten Umstempelungsunterlagen ergab keine Beanstandung.

Die Kennzeichen von Halbzeugen wird weiterhin umgestempelt von Ihren Herren:

Frank Ellers (FR), Bernd Preuschoff (BP),
Michael Schneider (MS), Sven Kolbeck (SK)
Martin Tober (MT), Andreas Espelage (AE)
und Andreas Raubart (AR).

Die Umstempelungsvereinbarung gilt weiter bis **April 2020** und kann auf Antrag verlängert werden. Wir bitten Sie, dieses Schreiben der oben genannten Umstempelungsvereinbarung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Region Weser-Ems

i. A. Karsten Groen